

HIVHG mit mehrfacher Anpassungspflicht durch das Grundgesetz

1. Art 3 GG und IGH Petition

Hierzu hat die IGH (Interessengemeinschaft Hämophiler) beim Deutschen Bundestag die

[Petition 173335](#) eingereicht.

Darin wird darauf verwiesen, dass sich der **Anspruch nach Art 3 GG** ergibt. Denn die Novellierung von 2017 tritt zum 1.1.2019 in Kraft. Durch die Kopplung der Anpassungen an die Gesetzlichen Renten werden auch Kostensteigerungen für 2018 berücksichtigt und damit generell ein Anspruch auf Kostenanpassungen für die Zeit vor dem 1.1.2019 anerkannt, also für den ganzen Zeitraum zwischen 1995 und 2017.

2. BGH Urteil vom 8.7.1976 zur Conterganstiftung (früher „Hilfswerk für das behinderte Kind“)

Wie bei der Conterganstiftung wird durch § 20 des [HIVHG](#) ein Verzicht auf Ansprüche gegen Verantwortliche für HIV-Infektion gefordert. Gemäß [Drucksache 12/8591](#) wurden Ansprüche gegen die Pharmaunternehmen und die Blutspendedienste des DRK wegen HIV-Infektionen durch Blutprodukte und gegen die Bundesrepublik Deutschland aus der mittelbaren Staatshaftung wegen Fehleinschätzungen von Bundesbehörden festgestellt ([Drucksache 12/8591](#), S.197). Nach Auskunft der Stiftung Humanitäre Hilfe sind von Anfang an ca. 85% der primär Infizierten Leistungsempfänger Hämophile, die durch Blutprodukte infiziert wurden. Für diese waren Ansprüche nach § 20 (2) des HIVHG nicht möglich. Denn das AMG bot keinen Schutz für die Empfänger von Blutprodukten, da die §§ 21ff AMG keine Zulassungspflicht für Blutzubereitungen vorsahen. Erst 1985 wurde die Einführung der Verfahren zur Virusinaktivierung von Blutprodukten eingeführt, Altbestände aber weiterhin verabreicht.

Damit ist der Gesetzgeber bei der HIV Stiftung wie bei der Conterganstiftung wegen des BGH Urteil vom 8.7.1976 (BVerfGE 42, S. 263, BVerfGE, III 7, [barrierefreie Version](#)) zur Conterganstiftung verpflichtet, die HIV Entschädigungsrenten für die Zeit zwischen 1995 und 2017 ebenso zu erhöhen.

3. Stiftungsleistungen begründen Eigentumsrechte nach Art 14 GG

Bei der Conterganstiftung und der HIV Stiftung werden Ansprüche in Stiftungsleistungen überführt. Im Beschluss des Ersten Senats vom 21. November 2023, ([1 BvL 6/21, S. 25, RN 77](#)) wird wegen der Überführung von Ansprüchen für die Leistungsempfänger der Conterganstiftung ein Eigentumsrecht auf die Stiftungsleistungen bestätigt.

Der Eigentumsschutz der HIV Renten nach Art 14 besteht nicht nur, weil Conterganstiftung und HIV Stiftung die entscheidenden Wurzeln in der Überführung von Ansprüchen in Stiftungsleistungen haben. Bei der finanziellen Ausstattung der Conterganstiftung in § 4 besteht die Hälfte des Stiftungsvermögens aus der Überführungen von Entschädigungsleistungen in Stiftungsleistungen. Bei der HIV Stiftung stammen alle Mittel gemäß § 2 aus der Überführungen von Ansprüchen gegen die Stifter in Stiftungsleistungen. Der staatliche Beitrag hat seinen Ursprung in der Staatshaftung. Damit werden alle Mittel der HIV Stiftung ausschließlich von Parteien bereitgestellt, gegen die nach § 20 des HIVHG ([BT Drucksache 13/1298](#)) auf Ansprüche verzichtet werden muss. Von Anfang an waren ca. 85% der primär Infizierten Leistungsempfänger Hämophile, deren HIV Infektion zu 60% auf Fehleinschätzung staatliche Stellen zurückgehen ([BT Drucksache 12/8591, S.200](#)). Für diese wird auf S. 197 ein Anspruch auf eine mittelbare Staatshaftung festgestellt. Damit bringen allein Hämophile durch Anspruchsverzicht auf Staatshaftung 50% in die Stiftung Humanitäre Hilfe ein. Was die Verzichte für die gesamte Stiftung bedeutet, darauf verweist der Abschlussbericht ([Drucksache 12/8591, S.229](#)) . Dort steht:

„Die Schadenshöhe pro Einzelfall dürfte im Durchschnitt 500 000 DM, in manchen Fällen erheblich mehr ausmachen.“

Bei im Laufe der Zeit weit mehr als 1000 Leistungsbeziehern der HIV Stiftung wurden von den Leistungsbeziehern daher weit mehr als 500 Mio. DM in die Stiftung eingebracht, was das anfängliche Stiftungsvermögen von 250 Mio. DM weit überstieg. Hierin sind mögliche Schmerzensgeldansprüche von über 200 Mio. DM völlig unberücksichtigt.

Eine Entschädigung hätte allein bei Hinterbliebenen pro Jahr einen Anspruch von 30.000 DM bedeutet. Das HIVHG beschränkt aber nach § 16 (2) die Leistungen für hinterbliebene Witwen auf maximal 60.000 DM, während eine Entschädigung dies für zwei Jahre gefordert hätte. Diese ungenügende Absicherung der Witwen verstößt gegen den vom Grundgesetz in Art 6 geforderten Schutz der Ehe und der Familie. Der Schutz beschränkt sich nicht alleine auf die Kinder.

Alle diese Zahlen belegen den gewaltigen Umfang, den Leistungsempfänger der Stiftung Humanitäre Hilfe in die Stiftung eingebracht haben und wie hoch der Verzicht für die Überführung der Entschädigungsansprüche in Stiftungsleistungen war.

Wenn der Eigentumsschutz für Conterganrenten nach Art 14 GG gilt, besteht der Eigentumsschutz daher genauso für die HIV Entschädigungsrenten. Bei den durch das GG geschützten Eigentumsrechten auf die HIVHG Entschädigungsrenten ist es nicht nachvollziehbar und eine Missachtung von Art 14 GG, wenn die Bundesregierung die HIV Entschädigungsrenten als freiwillige Leistungen bezeichnet ([BT Drucksache 20/519, S.2 unten](#)).

4. Zusammenfassung

Die fehlende Anpassungen der Leistungen nach dem HIVHG verletzen

- a) das Urteil des BVerfG vom 8.7.1976
- b) Art 3 GG
- c) Art 6 GG
- d) Art 14 GG

Das Urteil des BVerfG vom 8.7. 1976 begründet Ansprüche auf Anpassungen der HIV Renten, genauso wie ein Anspruch auf Anpassungen an gestiegene Preise nach Art 3 GG für die Zeit zwischen 1995 und 2017 geboten ist. Untermuert werden diese Ansprüche, da auf die HIV Renten und damit die Anpassungen ein Eigentumsrecht nach Art 14 GG besteht. Hinzu kommt die ungenügende Absicherung der Witwen, was den Art 6 GG verletzt.

Da die ausstehenden Anpassungen durch das GG und eine Entscheidung des BVerfG begründet ist, könnte fristlos eine Verfassungsbeschwerde wegen Untätigkeit eingereicht werden. Der Schlußbericht vom 21.10.1994 in der 12. Wahlperiode ([BT Drucksache 12/8591](#)) erachtet für die HIV Infizierten einen Gang vor Gericht wegen Entschädigungen grundsätzlich für nicht zumutbar (S. 270, Spalte 2, oben). Damit müssen die offensichtliche Anpassungsansprüche ohne vorherige Verfassungsbeschwerde wegen Untätigkeit umgesetzt werden. Für die Bundesregierung besteht ein dringender Handlungsbedarf, da sie am 20.1.1995 ([Plenarprotokoll 13/13, S. 788, re. Spalte, 3. Absatz](#)) mit der Bitte um Verzeihung für Fehleinschätzungen staatlicher Stellen ein Schuldeingeständnis für HIV Infektionen abgegeben und eine besondere Fürsorgepflicht für die Leistungsempfänger der HIV Stiftung begründet hat.